

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.2026

Geschäftszahl

Ro 2025/04/0007

Rechtssatz

Art. 35 Abs. 1 iVm Abs. 3 DSGVO erfordert eine Bewertung der durch die Datenverarbeitung verursachten Eingriffe und potentiellen Gefahren für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen. Dies bezieht sich nach Art. 35 DSGVO auf die Form einer Verarbeitung, aus der ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen resultieren kann.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2025040007.J16